

Dr. Harald Vinke

Medienrecht I

2. Teil

Das Persönlichkeitsrecht

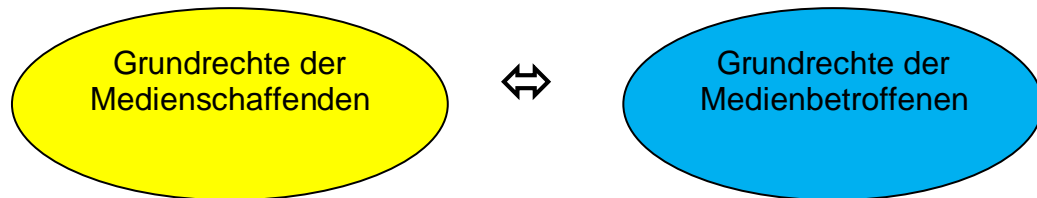
Gliederung

A. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht.....	3
I. Herleitung	3
II. Inhalt	3
1. Schutzbereich	3
2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Zivilrecht	3
3. „Sphären der Persönlichkeit“ - Versuch einer Kategorisierung	4
B. Fallgruppen	5
I. Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (Privat- Geheim- und Intimsphäre)	5
1. Inhalt	5
2. Sonderfall: Das Grundstück als persönlicher Lebensbereich	5
II. Recht am gesprochenen Wort.....	6
III. Recht am geschriebenen Wort.....	7
IV. Schutz gegen Entstellung und Unterschieben von Äußerungen	7
V. Recht am eigenen Bild.....	8
1. Grundlagen	8
2. Bildnis	10
3. Einwilligung als Grundsatz	10
4. Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis	11
a) Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG).....	11
b) Person als Beiwerk neben Landschaft oder sonstiger Örtlichkeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG).....	20
c) Bilder von Versammlungen, Aufzügen, etc (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG)	20
d) Verbreitung dient höherem Interesse der Kunst (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG)	21
e) Entgegenstehendes berechtigtes Interesse (§ 23 Abs. 2 KUG)	21
f) Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit (§ 24 KUG)	21
5. Folgen eines Verstoßes:.....	22
a) Strafbarkeit	22
b) Vernichtungsanspruch	22
c) zivilrechtliche Ansprüche	23
VI. Recht auf informationelle Selbstbestimmung	24
VII. Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (IT-Grundrecht)	25
VIII. Recht der persönlichen Ehre	26
1. Eigenständigkeit gegenüber dem allg. Persönlichkeitsrecht	26
2. Die strafrechtliche Ehrschutzdelikte des StGB	26
C. Sonderfall: Die identifizierende Berichterstattung	28
I. Identifizierende Wortberichterstattung	28
II. Identifizierende Berichterstattung nach einer Verurteilung	30
III. Verdachtsberichterstattung vor Anklageerhebung / Prozessberichterstattung	33
D. Vermögensrechtliche Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	33
E. Zivilrechtliche Ansprüche	35
I. Unterlassungsanspruch	35
II. Gegendarstellung	35
III. Berichtigung	36
IV. Schadensersatz.....	37
V. Schmerzensgeld.....	37
VI. Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bisher (siehe oben 1. Teil C.): Grundrechte der Medienschaffenden

Jetzt: Grundrechtsschutz Privater gegen Medien

Problem: widerstreitende Interessen/Grundrechte



Lösung: Abwägung gegeneinander

A. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

I. Herleitung

absolutes umfassendes Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit

von der Rechtsprechung entwickelt aus

⇒ Art. 2 Abs. 1 (Freie Entfaltung der Persönlichkeit) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Schutz der Menschenwürde)

in weiteren Urteilen ausgeformt und konkretisiert

heute gewohnheitsrechtlich anerkannt

II. Inhalt

1. Schutzbereich

unmittelbarer Freiheitsbereich des Individuums, den es vor staatlichen und privaten Eingriffen zu schützen gilt.

Der Einzelne soll grundsätzlich selbst entscheiden können, wie er sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen und insbesondere ob und wie er mit einer eigenen Äußerung hervortreten will. (BVerfGE 54, 148, 155)

2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Zivilrecht

→ grundsätzlich Abwehrrechte des Betroffenen

Medienrecht I im SoSe 2017

Dr. Harald Vinke

nicht nur gegen den Staat und seine Organe, sondern auch im Privat-
rechtsverkehr gegenüber jedermann

⇒ einzelfallbezogene **Abwägung** mit den Grundrechten anderer (Kunst-
freiheit, Pressefreiheit)

→ Verletzung kann nach der Rspr. auch Schmerzensgeldansprüche zur Folge
haben

Grundlegend: BGH, Urt. v. 14.02.1958, BGHZ 26, 349 (Herrenreiter)

3. „Sphären der Persönlichkeit“ - Versuch einer Kategorisierung

Die Rechtsprechung unterscheidet verschiedene Sphären der Persönlichkeit,
deren Schutz unterschiedlich stark ausgeprägt ist:

Öffentlichkeitssphäre	Sozialsphäre	Privatsphäre	Intimsphäre
Bereich, in dem der Einzelne sich der Öffentlichkeit bewusst zuwendet, etwa wenn er bewusst an die Öffentlichkeit tritt und sich öffentlich äußert.	Bereich, in dem sich der Mensch als soziales Wesen im Austausch mit anderen Menschen befindet. (z.B. berufliche Tätigkeit).	<u>Räumlich:</u> Leben im häuslichen Bereich, im Familienkreis, Privatleben <u>Gegenständlich:</u> Sachverhalte, die typischerweise privat bleiben	Innere Gedanken- und Gefühlswelt, Sexualbereich, Ehre
genießt den schwächsten Schutz	relativ schwach geschützt Eingriffe i.d.R. zulässig, wenn nicht ausnahmsweise Umstände hinzutreten, die den Persönlichkeitsschutz überwiegen lassen.	Eingriffe i.d.R. unzulässig, wenn nicht ausnahmsweise Umstände hinzutreten, die die gegenläufigen Interessen überwiegen lassen (z.B. überwiegendes öffentliches Informationsinteresse)	Eingriffe sind grds. unzulässig → abhängig vom Einzelfall

B. Fallgruppen

Die Rechtsprechung hat Fallgruppen und spezielle Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entwickelt

I. Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (Privat- Geheim- und Intimsphäre)

1. Inhalt

= abgeschirmter Bereich persönlicher Entfaltung

z.B. *Krankenakte*

Eingriffe in Intimsphäre sind grds. unzulässig.

Es kommt aber immer auf die Abwägung im Einzelfall an:

Bsp. (nach Fechner): *Liebesbeziehung eines Spitzenpolitikers zu einer Geheimagentin eines anderen Staates*

→ Information darüber ist von Bedeutung für die Beurteilung der Amtsführung

2. Sonderfall: Das Grundstück als persönlicher Lebensbereich

Problem: Veröffentlichung von Fotos der Außenansicht eines Wohnhauses einer Person gegen deren Willen unter Namensnennung

BVerfG, Beschl. vom 02.05.2001 - 1 BvR 507/01 (Prominentenvilla)

Der Beschwerdeführer betreibt eine Presseagentur. Er verfolgt die Geschäftsidee, mittels eines Hubschraubers Luftbilder von auf Mallorca belegenen Wohnhäusern prominenter Personen zu fertigen und diese sodann Presseunternehmen zusammen mit Angaben zur Identität der Betroffenen und zur Lage der Anwesen zur Verfügung zu stellen.

Unter Verwendung solcher Luftbilder erschien in einer Fernsehzeitschrift ein Bericht, der über die Kläger des Ausgangsverfahrens sowie weitere Prominente in der Weise berichtete, dass Luftbilder ihrer Anwesen unter Nennung der Namen abgebildet wurden; auch wurde der Anfahrtsweg beschrieben. Die Leser wurden aufgefordert, von der ihnen eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen, Prominente an deren Wohnsitz aufzusuchen.

Die Kläger, eine Film- und Fernsehproduzentin sowie ihr als Regisseur tätiger Ehemann, nahmen den Beschwerdeführer auf Unterlassung einer Verbreitung von Luftbildern ihres Anwesens unter Beifügung ihres Namens sowie darauf in Anspruch, eine Verbreitung von Angaben zur Lage ihres Anwesens zu unterlassen.

BGH, Urt. v. 19.5.2009 - VI ZR 160/08 (Joschka Fischers Villa)

Nachdem der Kläger, der von 1998 bis 2005 Außenminister und Vizekanzler der Bundesrepublik Deutschland war, im Juni 2006 letztmals an einer Sitzung seiner Bundestagsfraktion teilgenommen hatte, veröffentlichte die von der Beklagten verlegte Zeitschrift "BUNTE" in Heft Nr. 27 vom 29. Juni 2006 einen Artikel, der die Überschrift trug: "Nobel lässt sich der Professor nieder".

In dem Artikel werden Einzelheiten über das vom Kläger erworbene Wohnhaus mitgeteilt und wird die Frage gestellt, wovon der Kläger dies bezahlt habe; ferner ist ein Foto des Hauses abgedruckt. U.a. heißt es:

„Von der linken Frankfurter WG in diese edle Villa – wenn das kein Märchen ist?.. Ein Nachbargrundstück steht gerade für 1, 5 Mio. Euro zum Verkauf. Wovon hat Joschka Fischer das bezahlt? Teilweise mit Kredit?“

Der Kläger sieht sich durch die Veröffentlichung in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Er hat deshalb Klage erhoben mit dem Antrag, der Beklagten die Veröffentlichung und Verbreitung bestimmter Äußerungen und des Fotos des Wohnhauses zu untersagen.

Abwägung:

Persönlichkeitsrecht ⇔ Informationsinteresse der Allgemeinheit

II. Recht am gesprochenen Wort

Niemand darf eine Äußerung eines anderen an die Öffentlichkeit bringen, wenn diese nicht für die Allgemeinheit bestimmt war.

⇒ Schutz des Individuums in seiner Spontaneität (Unbefangenheit des Sprechenden)

⇒ strafbewehrt: § 201 StGB: Mitschneiden des nichtöffentlich gesprochenen Wortes

§ 201 StGB - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

III. Recht am geschriebenen Wort

Recht gegen eine Veröffentlichung privater Aufzeichnungen

Bsp.: Tagebuch

IV. Schutz gegen Entstellung und Unterschreiben von Äußerungen

- verfälschtes Zitat
- Unterschreiben einer Äußerung:

BVerfG, Beschl. v. 14.02.1973 – 1 BvR 112/65 (Soraya)

Der zum Axel-Springer-Konzern gehörende beschwerdeführende Verlag "Die Welt" gab früher auch die Wochenzeitschrift "Das Neue Blatt mit Gerichtswoche" heraus, die im gesamten Bundesgebiet vertrieben wurde. Beschwerdeführer zu 2) ist der bis Juni 1961 geschäftsführende Redakteur dieser Zeitschrift, die besonders die Unterhaltung der Leser durch sensationell aufgemachte Gesellschaftsberichterstattung pflegt.

In den Jahren 1961 und 1962 befasste sich die Zeitschrift wiederholt unter Beifügung von Bildern mit der geschiedenen Ehefrau des Schahs von Iran, Prinzessin Soraya Esfandiary-Bakhtiary. Auf der ersten Seite der Ausgabe vom 29. April 1961 wurde unter der Überschrift "*Soraya: Der Schah schrieb mir nicht mehr*" ein sogenannter Sonderbericht mit einem "Exklusiv-Interview" veröffentlicht, welches Prinzessin Soraya einer Journalistin gewährt haben sollte. Darin waren Äußerungen der Prinzessin über ihr Privatleben wiedergegeben. Das Interview war von einer freien Mitarbeiterin dem "Neuen Blatt" verkauft worden; es war frei erfunden. In der Ausgabe vom 1. Juli 1961 veröffentlichte das "Neue Blatt", eingerückt in eine neue Reportage "*Soraya - O'Brian: Prüfung der Herzen*", eine kurze Gegendarstellung Prinzessin Sorayas, in der diese feststellte, dass das Interview nicht stattgefunden habe.

Das Landgericht gab der Klage Prinzessin Sorayas auf Zahlung von Schadensersatz wegen Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts statt und verurteilte die Beschwerdeführer gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 15 000 DM. Berufung und Revision der Beschwerdeführer blieben erfolglos.

→ Keine Berufung auf Pressefreiheit bei erfundenem Interview

V. Recht am eigenen Bild

1. Grundlagen

Absolute Grenze für **Fotografieren** (seit 06.08.2004, 2014 Tatbestand erweitert):

§ 201a StGB

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissenschaftlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

(4) Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

BGH, Beschl. v. 22.06.2016 – 5 StR 198/16

Der Angeklagte ist Vertrauenslehrer eines Gymnasiums und ging mit minderjährigen Schülerinnen, die sich mit persönlichen Problemen an ihn wandten, in der Folgezeit eine Beziehung ein. Dabei kam es in seiner Wohnung zu teilweise einvernehmlichen sexuellen Handlungen, wobei er die Schülerinnen ohne ihre Kenntnis filmte und die Aufnahmen auf seinem PC und teilweise auf weiteren Speichermedien speicherte.

Das LG Bremen hat den Angeklagten mit Urteil vom 17.11.2015 wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Herstellung von Bildaufnahmen in 17 Fällen, davon in zehn Fällen in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen zu

einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt.

Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte form- und fristgerecht Revision ein, wobei er sich u.a. mit der allgemeinen Sachrüge gegen die Verurteilung gemäß § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB wendete. Er begründete die fehlende Strafbarkeit damit, dass er sich beim Herstellen der Filmaufnahme innerhalb des geschützten räumlichen Bereichs aufhielt und keinen Sichtschutz von außen zu überwinden hatte..

Ansonsten:

Das Fotografieren von Personen in der Öffentlichkeit ist von der Informationsfreiheit gedeckt

Problem: Die Veröffentlichung des Bildnisses

→ Recht am eigenen Bild

geregelt im

"Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie" = Kunsturheberrechtsgesetz (KUG):

Kunsturheberrechtsgesetz (KUG)

§ 22 (Recht am eigenen Bild)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 (Recht am eigenen Bild, Ausnahmeregelungen)

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 24 (Recht am eigenen Bild; Ausnahmeregelungen bei öffentlichem Interesse)

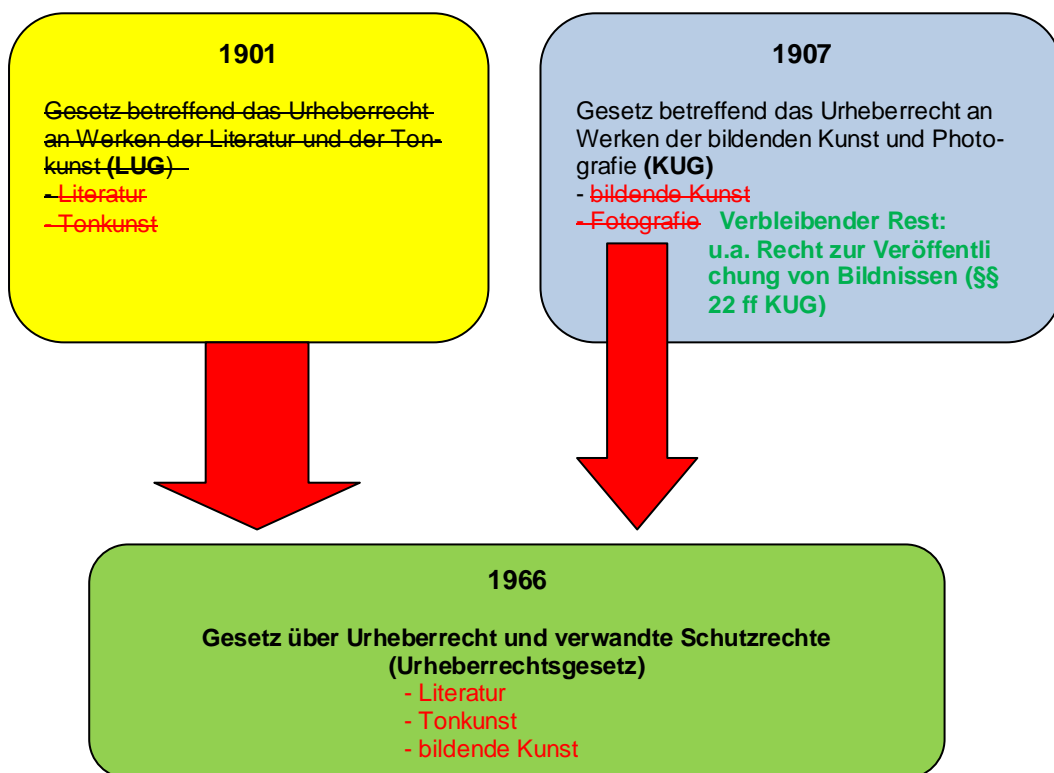
Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

§ 33 (Strafvorschrift)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Unterscheide: Urheberrechtsgesetz (UrhG) und Kunsturheberrechtsgesetz (KUG)



2. Regelungsgegenstand des KUG

→ Verbreitung von Bildnissen

Bildnis: nicht nur Fotografie oder Filmaufnahme, sondern jede erkennbare Wiedergabe einer Person, also auch Zeichnungen oder Karikaturen

Bsp: Fußballspieler in Computerspiel

3. Einwilligung als Grundsatz

- Bildnisse dürfen gem. § 22 KUG nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
- bei Minderjährigen: gesetzlicher Vertreter
- auch konkludente Einwilligung möglich
- Vermutungsregel bei Entlohnung

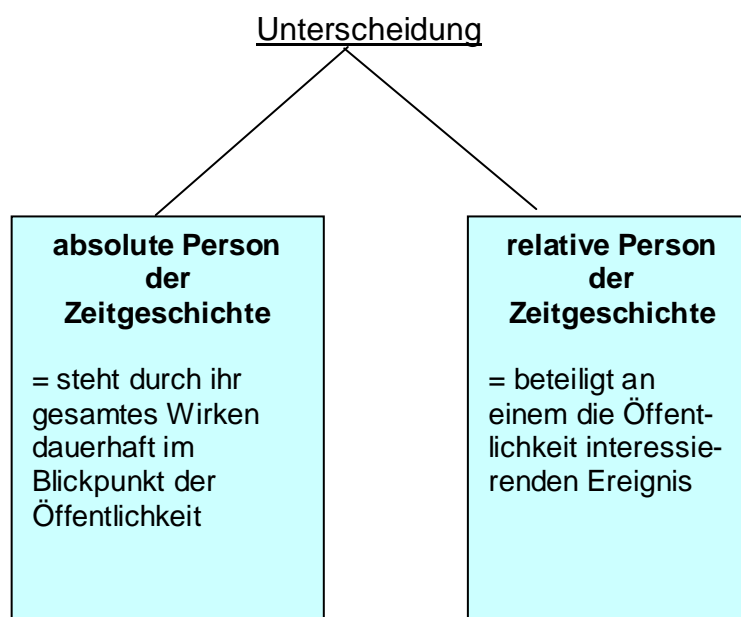
BGH, Urt. v. 11.11.2014 – VI ZR 9/14 (Hostess auf Eventportal)

Der Beklagte betreibt ein Internetportal (Eventportal), auf welchem Fotos von Veranstaltungen (insbesondere Partys) gezeigt werden. Ein Foto zeigt die Klägerin während ihrer Tätigkeit als Hostess im Auftrag einer Promotion-Agentur auf der Veranstaltung "Casting Company-Abriss-Party", deren Gastgeber der aus der Fernsehserie "Germanys next Topmodel" bekannt gewordene S. war. In der Bildüberschrift wurden noch andere anwesende "Prominente" namentlich genannt. Das beanstandete Bild zeigt die Klägerin, wie sie als Hostess im Auftrag ihres Arbeitgebers einem Gast aus einem Korb Zigaretten anbietet.

4. Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis

a) *Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte*“ (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG)

aa) frühere Rechtsprechung



- bei absoluten Personen der Zeitgeschichte bestand ein absolutes Informationsinteresse der Allgemeinheit
 - Abbildungen sind grds. hinzunehmen
- auch in der privaten Öffentlichkeit

Grenze: Intim- und Privatbereich

Die geschützte Privatsphäre ist nicht auf den häuslichen Bereich beschränkt. Der Einzelne muss grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich auch an ande-

ren, erkennbar abgeschiedenen Orten von Bildberichterstattung unbehelligt zu bewegen.

- grundsätzlich strengere Maßstäbe bei Kindern
- Persönlichkeitsrecht besteht nicht bei Kommerzialisierung der Privatsphäre

BVerfG, Urt. v. 15.12.1999 - 1 BvR 653/96 (Caroline von Monaco II)

bb) 2004: Stärkung des Persönlichkeitsrechts durch den EGMR

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, v. 24.06.2004 - Beschwerde-Nr. 59320/00

Grundlage: *Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK)*:

Bei Bildern Prominenter gibt es keine Trennung zwischen Öffentlichkeit und Privatsphäre

→ Prominente müssen sich *nicht* an einen abgeschiedenen Ort innerhalb der Öffentlichkeit zurückziehen, um den Schutz der Privatsphäre zu genießen

→ entscheidend ist, ob das Foto (bzw. der Artikel) einen **Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse** leistet

cc) Konsequenz:

→ Änderung der Rechtsprechung des BGH:

BGH, Urt. v. 06.03.2007 - Az. VI 13/06

neu:

→ **Wird mit dem Bild ein Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse geleistet? Gibt es einen publizistischen Anlass?**

→ Der Persönlichkeitsschutz wiegt umso schwerer, je geringer der Informationsgehalt" eines Berichtes oder eines Fotos ist.

= abgestuftes Schutzkonzept

Konsequenz: „Relativierung der absoluten Person der Zeitgeschichte!“

BVerfG, Beschl. v. 26.02.2008 - Az. 1 BvR 1602/07; 1 BvR 1606/07; 1 BvR 1626/07

→ bestätigt den BGH

Bei Anwendung des § 23 KUG ist eine Abwägung erforderlich zwischen den

Rechten der Presse

- Informationsinteresse der Allgemeinheit
- Pressefreiheit

⇔

Rechten des Abgebildeten

- Interesse des Abgebildeten am Schutz seiner Persönlichkeit und seiner Privatsphäre

<p>Für die Gewichtung des Informationsinteresses der Allgemeinheit kommt es auf den <u>Informationswert der Abbildung</u> und die sie begleitenden Berichterstattung an.</p> <p>→ Informationswert ist im Kontext der dazugehörigen Wortberichterstattung (Bildunterschrift) zu ermitteln</p> <p>Im Hinblick auf die Pressefreiheit und das Zensurverbot keine inhaltliche Bewertung auf seinen Wert und seine Seriosität.</p> <p>→ Schutz der Pressefreiheit umfasst auch unterhaltende Beiträge über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen und ihres sozialen Umfelds</p> <p><u>Entscheidend</u> ist, ob die Presse eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert und damit den Informationsbedarf des Publikums erfüllt und zur Bildung der öffentlichen Meinung beiträgt.</p> <p>→ Ausgangspunkt ist nicht der Bekanntheitsgrad der Person, über die berichtet wird, sondern der Informationswert der Berichterstattung</p>	<p>Für die Gewichtung des Persönlichkeitsschutzes ist bedeutsam die Intensität des Eingriffs:</p> <p><u>Kriterien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Umstände der Gewinnung der Abbildung etwa durch Ausnutzung von Heimlichkeit oder beharrliche Nachstellung - in welcher Situation wird der Betroffene erfasst und wie wird er dargestellt? <p>⇒ dem Schutzanspruch des Persönlichkeitsrechts kann <u>auch außerhalb</u> der Voraussetzungen einer <u>örtlichen Abgeschlossenheit</u> ein erhöhtes Gewicht zukommen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Momente der Entspannung und des Sich-Gehen-Lassens außerhalb der Einbindung in die Pflichten des Berufs und Alltags • wenn er erwarten darf, keinen Bildnachstellungen ausgesetzt zu sein.
--	--

BGH, Urt. v. 24.06.2008 - Az. VI ZR 156/06 – (Heide Simonis - Einkaufsbummel nach Abwahl)

Die Klägerin schied am 27. April 2005 aus dem Amt der Ministerpräsidentin von Schleswig-Holstein aus. Am Folgetag wurden in der von der Beklagten herausgegebenen "Bild"-Zeitung unter der Überschrift "*Danach ging Heide erst mal shoppen*" drei Fotos veröffentlicht, die die Klägerin im Anschluss an ihre Abwahl im Einkaufszentrum, an der Fischtheke und in einer Modeboutique zeigten. Der Begleittext lautet:

„Mit gesenktem Haupt steht Heide Simonis an der Salattheke, Einkaufen, um Frust zu bewältigen und zumindest für Sekunden wieder glücklich zu sein. Bei H & M kauft Simonis einen Hosenanzug und hat anschließend nicht einmal mehr Blicke für Schuhe übrig.“

Der Artikel befindet sich unmittelbar anschließend an die Berichterstattung über die politischen Ereignisse in Kiel am 27. April 2005.

Die Beklagte ließ auch am Folgetag Fotografen vor dem Haus der Klägerin warten und hinter ihr herfahren. Die Klägerin beanstandet die Veröffentlichung der Fotos, ferner dass sie am 27. April 2005 und am Folgetag von Reportern der Beklagten verfolgt und fotografiert worden sei. Sie hält die Fertigung der Fotos an beiden Tagen für rechtswidrig.

KG, Urt. v. 19.03.2010 - Az. 9 U 163/09 – (Thomalla - Assauer)

Die Antragstellerin ist Schauspielerin. Anfang des Jahres 2009 trennte sie sich von ihrem langjährigen Lebensgefährten, dem ehemaligen Manager des Fußballvereins Schalke 04, A. . Die Antragsgegnerin verlegt u. a. die Bild-Zeitung. Am 3. Juni 2009 gegen 21:00 Uhr kam es in der K.straße in K. auf Sylt zu einer – auch – handgreiflichen Auseinandersetzung zwischen Herrn A. und der Antragstellerin, in deren Verlauf ein Zeuge die Polizei um Hilfe anrief, woraufhin eine Streifenwagenbesetzung vor Ort erschien.

Die Antragsgegnerin berichtete über diesen Vorfall in der Ausgabe der B.-Zeitung vom 5. Juni 2009 auf der Titelseite unter der Überschrift „*Prügelei auf Sylt*“ und der Seite 14 mit der Schlagzeile „*Sie küssen und sie schlagen sich*“. Im Zusammenhang mit dieser Berichterstattung veröffentlichte sie u. a. eine Serie von insgesamt neun Fotos der Auseinandersetzung mit Bildunterschriften, wie: „*Hier ist schon dicke Luft zwischen A. und S.. Plötzlich kommt es zum heftigen Streit ... er fasst sie am Arm ...er nimmt sie in den Schwitzkasten. S. weint ... er fasst ihr ins Gesicht ... drückt sie über eine kleine Mauer in ein Blumenbeet. S. wehrt sich, tritt A. in den Unterleib. Erst als die Polizei kommt ist Ruhe*“.

Die Fotoserie über die Auseinandersetzung hatte ein für die B.-Zeitung tätiger Foto-redakteur vor Ort gefertigt. Am 6. Juni 2009 veröffentlichte die Antragsgegnerin einen weiteren Bericht auf dem Titel und Seite 13 und bebilderte diesen u. a. mit zwei der zuvor genannten Fotos; die Bildunterschriften wurden sinngemäß wiederholt.

BGH, Urt. v. 01.07.2008 – VI ZR 67/08 (Ferienvilla)

Die Klägerin ist eine Schwester des regierenden Fürsten von Monaco. Die Beklagte verlegt die Zeitschrift "7 Tage". In der Ausgabe Nr. 13/02 dieser Zeitschrift vom 20. März 2002 wurde berichtet, dass die Klägerin und ihr Ehemann ihre auf der Insel Lamu/Kenia gelegene Villa vermieten. Der Artikel ist unter der farblich hervorgehobenen Doppelzeile "*In Prinzessin Carolines Bett schlafen Kein unerfüllbarer Wunsch!*" überschrieben mit "*Caroline und Ernst August vermieten ihre Traum-Villa*".

Im Text, der um den als Block hervorgehobenen Satz "*Auch die Reichen und Schönen sind sparsam. Viele vermieten ihre Villen an zahlende Gäste*" platziert ist, wird u. a. ausgeführt:

"Längst haben auch die Reichen einen Hang zu ökonomischem Denken entwickelt. Warum ein Schloss, ein Haus einfach leer stehen lassen, wenn man selbst nicht anwesend ist? Besser, es an zahlende Gäste zu vermieten. Hollywood-Star Robert Redford, Lord Mountbatten, Cousin von Prinz Charles, Prinzgemahl Henrik von Dänemark tun es und - ja, auch Prinzessin Caroline und ihr Mann Prinz Ernst August. Nur einmal im Jahr steuert das Ehepaar die Insel Lamu in Kenia an, ein Besitz, der seit mehr als zwanzig Jahren dem Welfen-Chef gehört."

Es folgt eine Beschreibung des Anwesens, seiner Lage und seiner Inneneinrichtung. Der Artikel fährt dann fort: *"Allerdings gibt es bei diesem 'privaten Gästehaus' einen 'kleinen' Haken: Trotz seiner Schlichtheit hat es einen stolzen Preis: Ein Tag in der Villa ... kostet 1. 000 Dollar"*, wobei das Personal im Preis inbegriffen sei.

Illustriert ist der Bericht u. a. mit der beanstandeten Aufnahme, welche die Klägerin und ihren Ehemann in Urlaubskleidung auf einer öffentlichen Straße zusammen mit anderen Menschen zeigt.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten, es zu unterlassen, diese Aufnahme erneut zu veröffentlichen.

BGH, Urt. v. 01.07.2008 – VI ZR 243/06 (Sabine Christiansen I)

Die Klägerin ist eine bekannte deutsche Fernsehjournalistin. Die Beklagte veröffentlichte in der von ihr verlegten Zeitschrift B.d.F. ein Foto, welches die Klägerin mit ihrer Putzfrau beim Einkaufen in Puerto Andratx auf Mallorca zeigt. Foto und dazugehöriger Text befanden sich auf einer bebilderten Seite mit der Überschrift "Was jetzt los ist auf Mallorca". Das Bild ist mit dem Begleittext versehen:

"ARD-Talkerin ... beim Shopping mit ihrer Putzfrau im Fischerdorf Puerto Andratx. Ihre Finca liegt romantisch zwischen Mandelbäumen am Rande von Andratx."

BGH, Urt. v. 28.10.2008 – VI ZR 307/07 (Karsten Speck)

Der Kläger ist Schauspieler und Moderator. Er wurde im November 2004 rechtskräftig wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten verurteilt. Die Beklagte verlegt die "Bild" -Zeitung. In der Ausgabe dieser Zeitung vom 11. November 2005 wurde auf Seite 3 unter der Überschrift "Hier schlendert K. S. in die Freiheit" berichtet, dass der Kläger die Haftanstalt schon zwei Wochen nach Haftantritt für einen Tag wieder verlassen habe, um seine Familie zu besuchen. Der Artikel wurde eingeleitet mit dem fett gedruckten Satz "Hallo Knacki, warum bist du nicht mehr im Gefängnis?"; er hatte folgenden Wortlaut:

"Gestern, 11. 39 Uhr vor der Haftanstalt H. Mit einer Reisetasche in der Hand verlässt TV-Star K. S. (45, "Hallo Robbie") das Gefängnis. Dabei sitzt der Schauspieler erst seit zwei Wochen seine Haftstrafe (2 Jahre 10 Monate) ab.

Warum darf er den Knast verlassen? Ein Justizsprecher: 'Nach einer Prüfung hat er sich als geeignet für den Offenen Vollzug erwiesen. Als erste Lockerungsmaßnahme haben wir ihm deshalb Ausgang erteilt. Das wird gemacht, damit ein Häftling zum Beispiel seine sozialen Bindungen aufrecht erhalten kann.' Nach Bild-Informationen besuchte S. seine Ehefrau und seinen Sohn, führte auch Job-Gespräche. Die gute Nachricht für S. Das ZDF will ab nächsten April eine neue Staffel der Erfolgs-Serie 'Hallo Robbie' (durchschnittlich fast 5 Mio. Zuschauer) drehen. Ein ZDF-Sprecher: 'Wenn es die Umstände für Herrn S. zulassen, planen wir mit ihm in der Hauptrolle.' Voraussetzung dafür: S. muss Freigänger werden, dürfte dann tagsüber für das ZDF drehen. So weit ist es aber noch nicht: Gestern Abend musste S. wieder zurück ins Gefängnis. Sein Ausgang galt nur bis 17. 30 Uhr."

Illustriert ist der in der Sache zutreffende Artikel mit zwei Aufnahmen des Klägers, die ihn mit einer Reisetasche auf der Straße gehend und beim Einsteigen in ein Auto zeigen und mit der Bildunterschrift "Knast-Ausgang für TV-Star K. S. (45): Mit einer Reisetasche verlässt er das Gefängnis in H." versehen sind. Die Fotos sind am 10. November 2005 vor der Haftanstalt in der beschriebenen Situation entstanden.

Der Kläger beehrte in den vorhergehenden Instanzen von der Beklagten die Unterlassung der Veröffentlichung von ihn abbildenden Fotos wie in der "Bild" -Zeitung vom 11. November 2005 geschehen. Er ist der Auffassung, der Abdruck der Fotos stelle einen rechtswidrigen Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht dar. Gegen die Wortberichterstattung wendet er sich nicht. Die Beklagte beruft sich auf die Pressefreiheit und hält die Veröffentlichung der Fotos wegen des berechtigten Informationsinteresses der Öffentlichkeit für zulässig.

BGH, Urt. v. 17.02.2009 – VI ZR 75/08 (Sabine Christiansen II)

Im April 2006 veröffentlichte die von der Beklagten verlegte Zeitschrift "das neue" einen Artikel, der sich mit dem damaligen Zusammensein von Sabine Christiansen, der Klägerin, mit Norbert Medus, ihrem jetzigen Ehemann, in Paris befasst. Sowohl das Titelblatt der Zeitschrift als auch der Artikel im Innenteil sind mit Fotos bebildert, die beide Personen als Paar zeigen. Titelblatt und Artikel enthalten u. a. den Text: "*So verliebt in Paris*" und "*Wetten, dass sie diesen Mann bald heiratet*". Die Klägerin meint, die Veröffentlichung der Bilder verletze ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht, und hat deshalb mit der Klage Unterlassung weiterer Veröffentlichungen verlangt.

OLG Köln, Urt. v. 28.04.2015 – I-15 U 167/14, 15 U 167/14 (Corinna S.)

Die Klägerin ist die Ehefrau des ehemaligen Formel 1-Rennfahrers Michael S., der als mehrfacher Weltmeister internationale Berühmtheit genießt. Dieser wurde am 29.12.2013 bei einem Skiunfall in den französischen Alpen lebensgefährlich verletzt und befand sich im Anschluss im Universitätsklinikum von G in (intensiv-)medizinischer Behandlung. Der Unfall führte zu einer weltweiten Anteilnahme und war Gegenstand ausführlicher (internationaler) Berichterstattung.

Angesichts eines erheblichen Medienaufkommens vor der Klinik wandte sich die Klägerin am 07.01.2014 mit folgendem Appell an die Medien: "*Bitte unterstützen Sie uns in unserem gemeinsamen Kampf mit M. Es ist mir wichtig, dass Sie die Ärzte und das Krankenhaus entlasten, damit diese in Ruhe arbeiten können - vertrauen Sie bitte deren Statements und verlassen Sie die Klinik. Bitte lassen Sie auch unsere Familie in Ruhe.*"

Am 08.01.2014 veröffentlichte die Beklagte auf der von ihr betriebenen Internetseite www.t...de einen Beitrag mit den Überschriften "Berichterstattung über S" und "Ihr wollt es doch auch".

Der Appell der Klägerin sowie Äußerungen der Managerin des Ehemanns der Klägerin führten zu einer öffentlichen Diskussion über das Ausmaß der medialen Anteilnahme am Unfall sowie der Situation der nahen Angehörigen. In einer von ihr am 13.03.2014 besuchten Fernsehsendung mit dem Thema "M.S" diskutierte die Managerin mit Journalisten und Politikern über dieses Thema.

Mit ihrer Klage wendet sich die Klägerin gegen die mit dem vorbezeichneten Artikel verbundene Veröffentlichung eines sie zeigenden Bildes mit der Bildunterschrift "Kommt kaum noch durch zu ihrem Mann: C. S. vor dem Krankenhaus in G". Das Bild hatte die Beklagte von der Nachrichtenagentur E erworben; es war am 03.01.2014 gefertigt worden und zeigt die Klägerin vor dem Klinikum in G.

dd) Begleiter Prominenter

Bildnisse von der Begleitperson eines Prominenten dürfen verbreitet werden, wenn sich diese zusammen mit dem prominenten Partner in das Licht der Medienöffentlichkeit begeben hat

BVerfG, Beschl. v. 21.08.2006 – 1 BvR 2606/04, 1 BvR 2845/04, 1 BvR 2846/04, 1 BvR 2847/04 (Promipartner)

BGH, Urt. 19. 6. 2007 - VI ZR 12/06 (H. Grönemeyer)

Die Klägerin ist die Lebensgefährtin des Musikers Herbert Grönemeyer. Die Beklagte verlegt die Illustrierte "BUNTE". In deren Ausgabe Nr. 20 vom 6. Mai 2004 veröffentlichte sie ohne Einwilligung der Klägerin u. a. zwei Fotos, die die Klägerin zusammen mit ihrem Lebensgefährten in legerer Freizeitkleidung in Rom in einem Café und beim Bummeln in einer Fußgängerzone zeigen.

Auf dem Bild im Café blickt die Klägerin ihren Lebensgefährten an, während sie gerade ihre Kaffeetasse zum Mund hebt. Die Aufnahme ist von außerhalb des Cafés gefertigt worden, wie an unscharf im Vordergrund zu sehenden vorbeilaufenden Passanten zu erkennen ist. Von ihrem Lebensgefährten ist nur ein Teil seines Arms zu sehen. In der Bildnebenschrift heißt es: *"DIE BLICKE DER LIEBE ... Grönemeyer und seine Freundin S. zeigen sich öffentlich in einem römischen Café"*.

Auf dem anderen Foto bummeln die Klägerin und ihr Lebensgefährte in einer Fußgängerzone. Darunter heißt es:

"Herbert Grönemeyer: 'Männer brauchen viel Zärtlichkeit' - das gilt auch für ihn. 'Das Leben geht weiter', hat er im Radio gesagt, 'man kann sich nicht immer rumdrücken.' Jetzt hat er das Zitat in einen neuen Frühling umgesetzt: Herbert Grönemeyer, 48, Songpoet mit der Würgestimme, flanirt mit seiner Schweizer Liebe S. F., 32, durch Rom. Der Krebstod seiner Ehefrau und des Bruders 1998 hatte Grönemeyer nach London in die Isolation getrieben. Aber dann hat er sich wohl an einen eigenen Text erinnert: 'Der Mensch heißt Mensch, weil er sich anlehnt und vertraut und weil er lacht, weil er lebt.' Das Ergebnis ist auf diesen Seiten zu besichtigen."

Die Klägerin verlangt von der Beklagten, es zu unterlassen, diese Aufnahmen erneut zu veröffentlichen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter.

ee) Persönlichkeitsrechtsschutz minderjähriger Kinder prominenter Eltern

Auch hier ist eine Abwägung zwischen Informationsinteresse der Allgemeinheit und dem Persönlichkeitsrecht erforderlich

BGH, Urt. v. 28.05.2013 – VI ZR 125/12 (Eisprinzessin Alexandra)

Die Klägerin, eine Tochter von Caroline Prinzessin von Hannover, nimmt die Beklagte auf Unterlassung der erneuten Veröffentlichung von drei Fotos nebst Bilduntertext in Anspruch. Die Beklagte ist Verlegerin der Zeitschrift FREIZEIT REVUE. In deren Ausgabe vom 16. Februar 2011 erschien unter der Überschrift "[Prinzessin Caroline] Ihr

Neuer ist für Tochter Alexandra schon wie ein Papa" ein Beitrag, der sich u. a. mit der Teilnahme der Klägerin an einem Eiskunstlauf-Wettbewerb befasst. Der Bericht ist mit mehreren Fotos, darunter auch mit drei Bildern der Klägerin illustriert, die sie als Eiskunstläuferin zeigen und mit folgendem Bild-Untertext versehen sind: *"Mit ihrer tollen Leistung beeindruckte Eisprinzessin Alexandra das Publikum – aber hat sie auch die Jury überzeugt?"*

Der darunter befindliche Textbeitrag lautet:

"Beim Eiskunstlauf-Turnier um den 'III. Pokal von La Garde' verzauberte die 11-jährige Tochter von Caroline und Ernst August nicht nur das Publikum, sondern auch einen Italiener, der kaum von Mamas Seite wich.

Fast schwerelos glitt sie über die Bahn, drehte anmutig ihre Pirouetten.

Die Zuschauer im Eisstadion der französischen Kleinstadt Toulon waren entzückt. Eine echte Prinzessin trat bei ihrem Turnier, dem 'III. Pokal von La Garde', an und stellte sich den Konkurrentinnen: Alexandra von Hannover (11). In ihrem glitzernden dunkelvioioletten Kostüm machte das Mädchen eine fabelhafte Figur – bei der Bewegung ging ein bewunderndes Raunen durch das Publikum. Mitten unter den Gästen: Prinzessin Caroline von Hannover (54), die Mutter der Eisprinzessin. Hingabe. Aufgeregt griff sie nach ihrer Kamera und hielt die artistischen Einlagen ihrer Tochter für das Familienalbum fest. Rührend. Als das Mädchen vorbeifuhr, warf die stolze Mama einen Blumenstrauß auf die Eisbahn. Einziger Wermutstropfen für Alexandra: Vater Ernst August (56) war nicht im Stadion, um sich den Auftritt seiner Tochter anzuschauen. Doch ein anderer Mann erfüllte seine Rolle als Ersatz mit Bravour: Gerard Faggionato (50). Einsatz. Der attraktive Italiener wich kaum von der Seite der strahlenden Caroline und sah sich auch die zauberhafte Kür von Alexandra mit Begeisterung an. Wie ein stolzer Papa stand er auf der Tribüne und bewunderte das große Talent der kleinen Eisprinzessin. Aber wie würde das Urteil der Punktrichter ausfallen?

Skandal. Leider wurde Alexandra die offizielle Anerkennung verweigert. Am Ende sprang mit 9, 37 Punkten nur Platz 11 heraus – von 13 Teilnehmerinnen. Gewonnen hat A. S. mit 16, 43 Punkten.

Nachvollziehen konnte Alexandras schlechte Platzierung niemand. Wollte die strenge Jury mit ihrem fragwürdigen Urteil demonstrieren, dass sie keine Promi-Punkte verteilt? Wurde Alexandra womöglich ihre Berühmtheit zum Verhängnis?

Alexandra war die Siegerin der Herzen Zum Glück zählte am Schluss der olympische Gedanke: "Dabei sein ist alles." Und für Mama Caroline und Ersatz-Papa Gerard war sie ja die Siegerin der Herzen ..."

Der Beitrag ist mit weiteren Bildern illustriert, die u. a. Caroline Prinzessin von Hannover, Gerard Faggionato und Ernst August von Hannover zeigen.

[4] Auf Betreiben der Klägerin gab die Beklagte eine strafbewehrte Erklärung ab, mit der sie sich verpflichtete, es künftig zu unterlassen, unter Bezugnahme auf die Klägerin zu verbreiten: "[Prinzessin Caroline] Ihr Neuer ist für Tochter Alexandra schon wie ein Papa."

[5] Die Klägerin hat die Unterlassung der erneuten Veröffentlichung der von ihr beanstandeten drei Fotos mit der Bildunterschrift "Mit ihrer tollen Leistung beeindruckte Eisprinzessin Alexandra das Publikum – aber hat sie auch die Jury überzeugt?" sowie Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten begehrt, und zwar sowohl hinsichtlich der Abmahnung wegen der Textveröffentlichung (1.034,11 €) als auch hinsichtlich der Abmahnung wegen der Veröffentlichung der Bilder (700,32 €) sowie für ein Abschluss-schreiben (384,61 €).

BGH, Urt. v. 06.10.2009 – VI ZR 314/08 (Kinder von Franz Beckenbauer)

Der Kläger ist der minderjährige Sohn von F. B. 2007 erschienen in den im Verlag der

Beklagten verlegten Zeitschriften "neue woche", "Viel Spaß" und "Freizeit aktuell" Abbildungen, die den Kläger jeweils mit beiden Eltern oder einem Elternteil und Geschwistern zeigen. Auf Verlangen des Klägers gab die Beklagte bezüglich der Bilder jeweils eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab, ausgenommen ein Foto, das den Kläger nach Ansicht der Beklagten bei einem offiziellen Ereignis zeigt. Der Kläger ist der Ansicht, er habe gegen die Beklagte angesichts deren hartnäckiger Missachtung seines Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine umfassende Unterlassungserklärung. Er hat daher die vorliegende Klage erhoben und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, Fotos, die ihn zeigen, zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen oder sonst zu verbreiten bzw. verbreiten zu lassen.

Die Abwägung kann aber nicht „vorweggenommen“ für die Zukunft dahingehend beantwortet werden, dass die Veröffentlichung von Fotos eines bestimmten Minderjährigen generell zu unterlassen sind.

ff) Begriff des Zeitgeschehens

BGH, Urt. v. 08.04.2014 – VI ZR 197/13 (Mieterfest der Wohnungsbaugenossenschaft)

Die Klägerinnen, Großmutter, Tochter und Enkelin, nehmen die Beklagte, eine Wohnungsbaugenossenschaft, auf Zahlung einer Geldentschädigung und von Abmahnkosten wegen einer ohne ihre Einwilligung erfolgten Veröffentlichung und Verbreitung eines Fotos in Anspruch, das die Klägerinnen gemeinsam auf einem von der Beklagten im August 2010 veranstalteten Mieterfest zeigt.

Bei dem jährlich stattfindenden Mieterfest der Beklagten wurden Fotos gefertigt, unter anderem das beanstandete Foto, auf dem im Vordergrund die Klägerinnen zu 1 und 2 zu sehen sind, wie sie die Klägerin zu 3, ein Kleinkind, füttern. Dieses Foto veröffentlichte die Beklagte in ihrer Broschüre "Informationen der Genossenschaft", Ausgabe 2010, neben weiteren neun Fotos, auf denen Teilnehmer des Mieterfestes, einzeln und in Gruppen, zu sehen sind. Die Broschüre wurde in einer Auflage von 2. 800 Stück hergestellt und an Genossenschaftsmieter verteilt.

Auf ein vorgerichtliches Anwaltsschreiben der Klägerinnen gab die Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, weigerte sich jedoch, den ebenfalls begehrten "Schadensersatz" in Höhe von insgesamt 3. 000 € und die Abmahnkosten in Höhe von 837, 52 € zu zahlen. Die hierauf gerichteten Klagen hat das Amtsgericht abgewiesen. Die Berufungen der Klägerinnen hat das Landgericht zurückgewiesen. Mit den vom Berufungsgericht zugelassenen Revisionen verfolgen die Klägerinnen ihr Klagebegehren weiter.

b) Person als Beiwerk neben Landschaft oder sonstiger Örtlichkeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG)

Auf der Aufnahme muss die Landschaft bzw. Örtlichkeit im Vordergrund stehen und der offensichtliche Zweck des Bildes sein.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 14.05.2014 – 6 U 55/13 (Zufällig aufgenommene mit Bikini bekleideten Frau auf dem Foto eines Prominenten)

Die Beklagte verlegt die Zeitung B.... In der Print-Ausgabe vom 10.05.2012 wurde in der Rubrik „Sport“ berichtet, dass der Profifußballer A. am Ballermann ausgeraubt worden sei. Unter der Überschrift „A. am Ballermann ausgeraubt“ fand sich dabei der Text:

„Sonne, Strand, Strauchdiebe. Gestern sahen wir ...-Star ...A. in pikanter Frauen-Begleitung am Ballermann. Jetzt wurde er Opfer einer Straftat. A... wurde bei der Saisonabschluss-Reise des ... auf Mallorca überfallen, seine edle Uhr gestohlen! Es passierte in den frühen Morgenstunden auf der Party-Meile in El Arenal. Als ... für die EM ausgebootete Nationalspieler eine Bar verließ, überfielen ihn die Räuber. A. zu B.: Mir ist der Schreck in die Glieder gefahren. Plötzlich standen die Typen vor mir, haben mich bedroht und die Uhr abgenommen.“
Glück für A. Verdeckte Ermittler griffen wenig später ein, nahmen die Täter (eine berüchtigte Rumänen-Bande) fest. Ein Polizist gab A... die teure Armbanduhr (IWC Top Gun, Preis, ca. 8.000 Euro) zurück.“

Bebildert war der Bericht unter anderem mit der angegriffenen - im Ausschnitt wiedergegebenen - Aufnahme, welche A. an einem öffentlichen Strand auf Mallorca vor einer Abfalltonne zeigt. Er hält in seiner linken Hand einen Eimer, der rechte Arm ist lediglich von der Schulter bis zum Ellenbogen gezeigt. Im die Mülltonne zeigenden Bildabschnitt findet sich der Text: *„Strohhut, dunkle Sonnenbrille: ... am Strand von El Arenal. Vorbildlich entsorgt er seinen Abfall.“* Im Hintergrund ist im rechten Bildrand eine Frau zu sehen, die auf einer Strandliege liegt und mit einem lilafarbenen Bikini bekleidet ist. Die Beine der Frau sind nicht zu sehen.

Eine Einwilligung der Klägerin zur Veröffentlichung des Bildes wurde nicht erteilt. Die Klägerin, die nach ihrer Erläuterung in der mündlichen Verhandlung in mehreren Lokalen gearbeitet hat, hat behauptet, sie sei von mehreren Personen aus ihrem Umfeld auf die Ablichtung angesprochen worden. Dies sei auch im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit geschehen. Teilweise hätten ihr Männer sogar Geld angeboten, um sich mit ihr zu treffen. Sie ist der Auffassung, die Beklagten hätten durch die Veröffentlichung des Bildes ihr Persönlichkeitsrecht verletzt.

c) Bilder von Versammlungen, Aufzügen, etc (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG)

Aufnahme, bei der die Ansammlung von Menschen (die Veranstaltung selbst!) – und nicht eine oder mehrere Personen – im Vordergrund stehen.

Ein Personengruppe ist nicht automatisch eine Versammlung!

d) Verbreitung dient höherem Interesse der Kunst (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG)

Künstlerische Werke, die nicht vom Abgebildeten selbst bestellt wurden, dürfen ohne Einwilligung des Abgebildeten weiterverbreitet werden.

→ Kunstbegriff ist weit zu fassen.

OLG Düsseldorf, Ur. v. 23.07.2013 – I-20 U 190/12, 20 U 190/12

Der Kläger ist ein bekannter professioneller Golfspieler. Der Beklagte erstellt sogenannte "POP-Art"-Gemälde, die er entweder über eBay oder über seine Homepage vermarktet. So bot er unter anderem ein Bild, welches den Kopf des Klägers mit einer Kappe zeigt, bei eBay unter der Artikelangabe "POP ART Gemälde/ painting X. Y. - Golf" und der Beschreibung "Golfing Superstar X. Y." an, welches er tatsächlich zum Preis von 43,50 EUR verkaufte.

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch und verlangt zudem Schadensersatz. Hiergegen wendet sich der Beklagte. Er macht geltend, die beanstandete Darstellung sei gerechtfertigt, weil der Kläger eine Person der Zeitgeschichte sei. Insgesamt genüge es, dass die Darstellung erkennen lasse, es handele sich um einen bekannten Sportler. Das Interesse des Klägers an der kommerziellen Verwertung seines Bildes müsse dahinter zurücktreten. Auch diene die Darstellung einem höheren Interesse der Kunst.

e) Entgegenstehendes berechtigtes Interesse (§ 23 Abs. 2 KUG)

In den in § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KUG genannten Ausnahmefällen zu beachten:

→ Abwägung der Interessen

f) Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit (§ 24 KUG)

z.B.:

- Fahndungsfotos
- Überwachung öffentlicher Plätze/Nahverkehr
- Geschwindigkeitsmessung mit Fotoblitzzgerät.

5. Folgen eines Verstoßes:

a) Strafbarkeit

§ 33 KUG

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.
 (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

b) Vernichtungsanspruch

§ 37 KUG

- (1) Die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder vorgeführten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, unterliegen der **Vernichtung**. Das gleiche gilt von den widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnissen und den zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt, verbreitet oder vorgeführt, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.
 (2) Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung, der Verbreitung, der Vorführung oder der Schaustellung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.
 (3) Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung, die Verbreitung, die Vorführung oder die Schaustellung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.
 (4) Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

BGH, Ur. v. 13.10.2015 – VI ZR 271/14 (Löschen intimer Fotos)

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Löschung von Fotos und Filmaufnahmen in Anspruch, die sie zeigen und sich auf elektronischen Speichermedien des Beklagten befinden.

Die Parteien hatten eine - für die Klägerin außereheliche - intime Liebesbeziehung. Der Beklagte, der von Beruf Fotograf ist, erstellte während dieser Zeit zahlreiche Bild- und Filmaufnahmen von der Klägerin, auf denen diese unbekleidet und teilweise bekleidet sowie vor, während und nach dem Geschlechtsverkehr mit dem Beklagten zu sehen ist. Teilweise hat die Klägerin intime Fotos von sich selbst erstellt und dem Beklagten in digitalisierter Form überlassen. Ferner besitzt der Beklagte Aufnahmen von der Klägerin, die sie bei alltäglichen Handlungen ohne intimen Bezug zeigen. Die Beziehung ist mittlerweile beendet, die Parteien sind zerstritten.

Der Beklagte ist - auf sein Anerkenntnis hin - rechtskräftig verurteilt, es zu unterlassen, die Klägerin zeigende Lichtbilder und/oder Filmaufnahmen ohne deren Einwilligung Dritten und/oder öffentlich zugänglich zu machen oder machen zu lassen.

Dem weiteren Antrag der Klägerin, den Beklagten zur Löschung aller in seinem Besitz befindlichen elektronischen Vervielfältigungsstücke von die Klägerin zeigenden Lichtbildern und Filmaufnahmen zu verurteilen, hat das Landgericht teilweise stattgegeben. Es hat den Beklagten verurteilt, die in seinem unmittelbaren oder mittelbaren Besitz befindlichen elektronischen Vervielfältigungsstücke von die Klägerin zeigenden Licht-

bildern und/oder Filmaufnahmen, auf denen die Klägerin in unbekleidetem Zustand, in teilweise unbekleidetem Zustand, soweit der Intimbereich der Klägerin (Brust und/oder Geschlechtsteil) zu sehen ist, lediglich ganz oder teilweise nur mit Unterwäsche bekleidet, vor, während oder im Anschluss an den Geschlechtsverkehr, abgebildet ist, vollständig zu löschen; die weitergehende Klage hat es abgewiesen.

Die hiergegen gerichteten Berufungen beider Parteien hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Die Revision hat es zur Fortbildung des Rechts zugelassen, um die Frage zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 37 KUG und des § 98 UrhG ein Anspruch auf Löschung von Vervielfältigungsstücken besteht. Mit seiner Revision verfolgt der Beklagte weiterhin das Ziel der Klageabweisung.

c) zivilrechtliche Ansprüche

- Unterlassungsanspruch
- Schadensersatz- bzw. Geldentschädigungsanspruch
ggf. entgangene Lizenzgebühr

Übersicht:Fotografieren von Personen und die Veröffentlichung der Fotos

	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (Fälle des § 201 a StGB)	Fotografien (Bildnisse) von Personen im Übrigen					
Ist das <u>Fotografieren</u> erlaubt?	nein (strafbar)	Ja					
Ist eine <u>Veröffentlichung</u> erlaubt?	nein (strafbar)	Grundsatz: Einwilligung erforderlich § 22 KUG	Ausnahmen (= keine Einwilligung erforderlich)				
			§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG: Bildnisse aus dem Bereich der <u>Zeitschichte</u> → publizistischer Anlass?	§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG: Person als Beiwerk neben Landschaft oder sonstiger Örtlichkeit	§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG: Bilder von Versammlungen, Aufzügen	§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG: Verbreitung dient höherem Interesse der Kunst	§ 24 KUG Für Zwecke der Rechtspflege und öffentlichen Sicherheit
			Steht ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten entgegen? (§ 23 Abs. 2 KUG)				

VI. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

⇒ Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG

BVerfG, Ur. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 483/83
(Volkszählung)

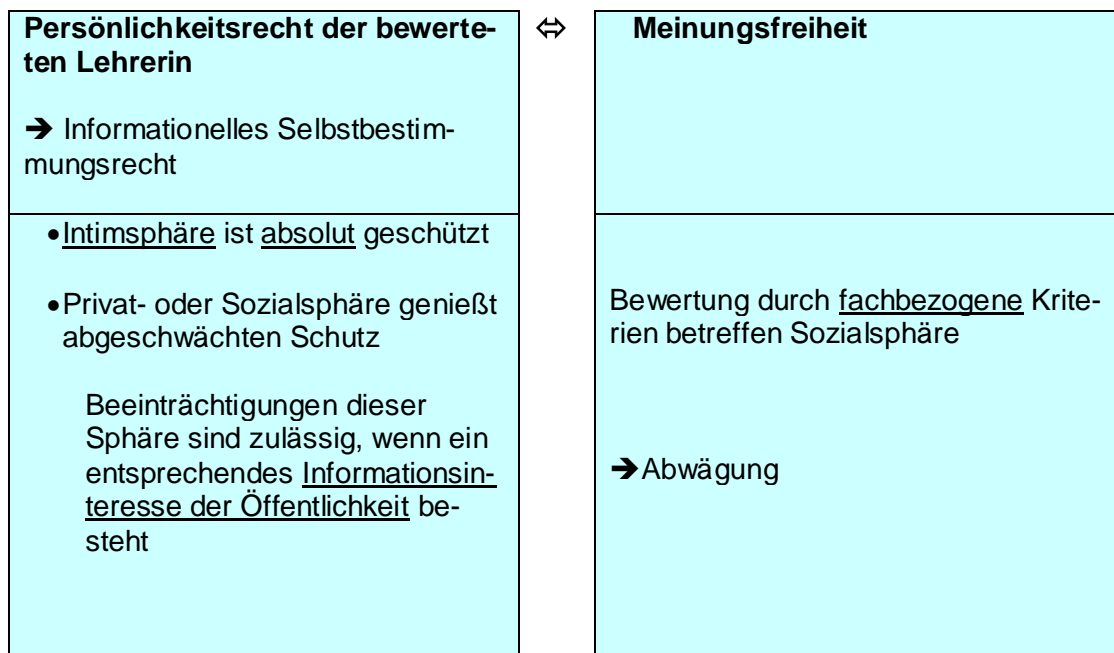
Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist weit gefasst.
Es wird nicht unterschieden, ob mehr oder weniger sensible Daten des Einzelnen betroffen sind.

Einschränkungen des Grundrechts sind zwar möglich, bedürfen aber einer gesetzlichen Grundlage.

Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen und dem öffentlichen Informationsinteresse der verarbeitenden Stelle.

Zur Zulässigkeit von personenbezogenen Bewertungsplattformen:

BGH Urt. v. 23.06.2009 – VI ZR 196/08 ("Spickmich")



VII. Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (IT-Grundrecht)

BVerfG, Urt. v. 27.02.2008 - 1 BvR 370/07

Grundrecht ist subsidiär

tritt gegenüber dem Telekommunikationsgeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG), dem Recht auf Informationelle Selbstbestimmung und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) zurück.

= Auffanggrundrecht

VIII. Recht der persönlichen Ehre

1. Eigenständigkeit gegenüber dem allg. Persönlichkeitsrecht

Schutz im Zivilrecht mit Hilfe der strafrechtlichen Ehrschutzdelikte

§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185 ff StGB

§ 823 BGB

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

2. Die strafrechtliche Ehrschutzdelikte des StGB

- **Beleidigung:** Werturteile, durch die die Nicht- oder Missachtung einer anderen Person zum Ausdruck gebracht wird.
- **Verleumdung:** Tatsachenbehauptung wider besseres Wissen
- **Üble Nachrede:** Strafbarkeit, wenn es dem Täter nicht gelingt, die Wahrheit der von ihm aufgestellten Tatsachenbehauptung nachzuweisen

StGB:

§ 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 186 Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187 Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet

tet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 188 Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens

(1) Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine üble Nachrede (§ 186) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(2) Eine Verleumdung (§ 187) wird unter den gleichen Voraussetzungen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 189 Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 190 Wahrheitsbeweis durch Strafurteil

Ist die behauptete oder verbreitete Tatsache eine Straftat, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

§ 192 Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache schließt die Bestrafung nach § 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 193 Wahrnehmung berechtigter Interessen

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

C. Sonderfall: Die identifizierende Berichterstattung

Berichterstattung über Personen

Meinungsfreiheit Pressefreiheit	↔	Allg. Persönlichkeitsrecht
<i>wenn neben dem Text noch Abbildungen verwendet werden</i>		Recht am eigenen Bild

Abwägung

<p>öffentliches Informationsinteresse</p> <p>wiegt umso geringer, je mehr durch die Berichterstattung lediglich Neugier, Sensationslust und Unterhaltungsbedürfnisse befriedigt werden sollen</p>	<p>Rechte der Betroffenen</p> <p>je gravierender die Berichterstattung in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreift, desto strenger sind Anforderungen an journalistische Sorgfaltspflicht.</p>
---	--

I. Identifizierende Wortberichterstattung

BGH, Urt. v. 26.10.2010 – VI ZR 230/08 (Party-Prinzessin)

Leitsatz

Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen eine Presseberichterstattung reicht hinsichtlich der Veröffentlichung von Bildern einerseits und der Wortberichterstattung andererseits unterschiedlich weit .

<u>Vergleich</u>	
Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	
bei Veröffentlichung eines <u>Bildes</u> von einer Person	bei personenbezogenem <u>Wortbericht</u>
<p>Hier besteht grundsätzlich eine <u>rechtfertigungsbedürftige</u> Beschränkung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts</p> <p>→ Abgestuftes Schutzkonzept</p>	<p>Das allgemeine Persönlichkeitsrecht bietet <u>nicht schon</u> davor <u>Schutz</u>, überhaupt in einem Bericht individualisierend benannt zu werden, sondern <u>nur in spezifischen Hinsichten</u>.</p> <p>Dabei kommt es vor allem auf den Inhalt der Berichterstattung an.</p> <p>→ Beeinträchtigung der Privat- oder</p>

	<p>Intimsphäre ?</p> <p>Die personenbezogene Wortberichterstattung privater Presseorgane beeinträchtigt nicht ohne weiteres das Recht auf informationelle Selbstbestimmung; Art 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet insbesondere nicht, dass der Einzelne nur so dargestellt und nur dann Gegenstand öffentlicher Berichterstattung werden kann, wenn und wie er es wünscht</p>
--	---

**BVerfG, Beschl. v. 25.01.2012 - 1 BvR 2499/09, 1 BvR 2503/09:
Zur Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht bei identifizierender Wortberichterstattung über Prominente**

Die Sächsische Zeitung (SZ) berichtet über zwei Söhne des Schauspielers Uwe O. die selbst durch ihre Darstellung in der Filmreihe "Wilde Kerle" bereits eine gewisse Bekanntheit erlangt haben. Das Landgericht Hamburg untersagte der SZ eine Berichterstattung nach der „die beiden Nachwuchsschauspieler und -sänger nach wüster Randalie in der Münchener Innenstadt von der Polizei verhört“ worden seien. Die Berufung der SZ zum OLG Hamburg blieb erfolglos.

Auf die Verfassungsbeschwerde der SZ hin, hat das Bundesverfassungsgericht die Urteile aufgehoben. Zur Begründung seiner Entscheidung führt das BVerfG u.a. aus:

“Es geht vorliegend allerdings lediglich um eine Wortberichterstattung über einen unstrittigen Vorfall. Insoweit aber gibt das allgemeine Persönlichkeitsrecht ihnen nicht den Anspruch, nur so von anderen dargestellt zu werden, wie sie sich selber sehen oder gesehen werden möchten. Dabei ist vorliegend auch zu berücksichtigen, dass durch den Bericht nur die Sozialsphäre der Kläger berührt ist. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist hier überdies auch dadurch verringert worden, dass die Kläger insbesondere über das Fernsehen die Öffentlichkeit unstrittig oft gesucht, ein Image als „Junge Wilde“ gepflegt und ihre Idolfunktion kommerziell ausgenutzt haben und so ihre Person selbst in die Öffentlichkeit gestellt haben.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Fachgerichte diese Umstände ausreichend in ihre Erwägungen zur Reichweite des Schutzes des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingestellt hätten.

Bei der Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit der Beschwerdeführerin einerseits und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Kläger andererseits ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Presse zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht grundsätzlich auf eine anonymisierte Berichterstattung verwiesen werden kann. Verfehlungen auch konkreter Personen aufzuzeigen gehört zu den legitimen Aufgaben der Medien. Bei Tatsachenberichten hängt die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen darüber hinaus vom Wahrheitsgehalt ab, und wahre Aussagen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind

Auf Seiten der Kläger ist andererseits zweifelsohne ihr junges beziehungsweise jugendliches Alter in die Erwägungen einzubeziehen. Junge Leute bedürfen eines besonderen Schutzes, weil sie sich zu eigenverantwortlichen Personen erst entwickeln müssen. Jedoch genügt es nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben, eine Regelvermutung dahingehend aufzustellen – wie hier durch die Fachgerichte geschehen –, dass aufgrund der gesetzgeberischen Wertung im Jugendgerichtsgesetz jedes Informationsinteresse hinter dem Anonymitätsinteresse „grundsätzlich“ zurückzustehen habe, wenn nicht die begangene Tat von außergewöhnlicher Schwere sei. Vielmehr ist in die Abwägung einzustellen, dass die durch die Fachgerichte zutreffend vorgenommene Einordnung des Verhaltens der Kläger als Bagatelldelikte zugleich geeignet erscheint, die Bedeutung der Persönlichkeitsbeein-

trächtigung zu mindern. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, dass bei der Berichterstattung über Strafverfahren die Schwere der in Frage stehenden Straftat nicht nur für das öffentliche Informationsinteresse, sondern auch bei der Gewichtung der entgegenstehenden Persönlichkeitsbelange Bedeutung erlangen kann. So wird bei einer sehr schwerwiegenden Tat zwar einerseits ein hohes öffentliches Informationsinteresse bestehen, andererseits aber die Gefahr einer Stigmatisierung des noch nicht rechtskräftig verurteilten Betroffenen erhöht sein. Ein entsprechendes Verhältnis wird aber regelmäßig auch bei besonders leichten Taten anzunehmen sein, sofern sie nur überhaupt ein Berichterstattungsinteresse begründen. Dies gilt erst recht, wenn – wie hier – ein staatlicher Strafvorwurf gar nicht Gegenstand der Berichterstattung ist.

Die von den Fachgerichten angenommene Regelvermutung des grundsätzlichen Vorrangs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegenüber der Meinungsfreiheit, sobald schutzbedürftige Interessen von jungen Erwachsenen beziehungsweise Jugendlichen in Rede stehen, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht zu eng und undifferenziert. Sie übergeht das Erfordernis einer einzelfallbezogenen Auslegung und berücksichtigt vorliegend das „Öffentlichkeitsimage“ der Kläger zu wenig.“

BGH, Urt. v. 13.01.2015 – VI ZR 386/13 (Identifizierende Berichterstattung über verhafteten Mitarbeiter eines Prominenten)

Der Kläger, der als Friseur von zahlreichen Prominenten bekannt geworden ist, betreibt mehrere Friseurgeschäfte. Im März 2012 veröffentlichten die Beklagte in der von ihr verlegten BILD-Zeitung unter der Überschrift *"Fialleiter von U. W. [voller Name des Klägers] mit 'Hells Angels' verhaftet"* einen Artikel, in dem im Wesentlichen darüber berichtet wird, dass Benjamin S., ein Mitarbeiter des Klägers, zusammen mit einem Freund und zwei Mitgliedern der Gruppierung "Hells Angels" wegen des Vorwurfs der versuchten schweren räuberischen Erpressung verhaftet worden sei. Wörtlich heißt es dazu unter anderem:

"Als Fialleiter bei Promi-Friseur U. W. [voller Name des Klägers] (67) frisiert Benjamin S. (26) die Reichen und Schönen. Jetzt verhaftete das SEK den Kudamm-Geschäftsführer, einen Freund (29) und zwei "Hells Angels" -Rocker (25, 29)! Der Vorwurf: versuchte schwere räuberische Erpressung.

Was hat der Figaro bloß mit den Rockern zu tun? [...]

Dem Fialleiter tut jetzt alles leid. Über seinen Chef sagt er: 'Ich bin im Kreuzberger Kiez groß geworden. U. [Vorname des Klägers] weiß, dass ich eine schwierige Vergangenheit habe. Er hat mir trotzdem eine Chance gegeben.'"

Der Kläger ist insbesondere der Auffassung, er müsse es nicht dulden, für die Beklagten als Aufmacher für ein Ermittlungsverfahren gegen eine dritte Person herzuhalten. Er nimmt die Beklagten darauf in Anspruch, es zu unterlassen, ihn namentlich im Zusammenhang mit einer Festnahme eines Herrn Benjamin S. zu erwähnen, insbesondere wenn dies wie geschehen passiere.

II. Identifizierende Berichterstattung nach einer Verurteilung

BVerfG, Urt. v. 05.06.1973 – 1 BvR 536/72 (Lebach)

Abwägung:

Informationsinteresse der Allgemeinheit ↔ Persönlichkeitsrecht

Abwägungskriterien:

- Schwere der Tat
- Zeitlicher Abstand zur Tat
- Art des Mediums (größere Suggestivwirkung und Reichweite des Fernsehens)
- Resozialisierungsinteresse

BVerfG, Urt. v. 25.11.1999 - 1 BvR 348/98 (Lebach II)

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt Straftätern ...keinen Anspruch darauf, in der Öffentlichkeit überhaupt nicht mehr mit der Tat konfrontiert zu werden.“

dazu auch

BVerfG, Beschl. v. 10.06.2009 – 1 BVR 1107/09: Berichterstattung über Vergewaltigung durch einen ehem. Bundesligaspieler

BGH, Urt. v. 16.02.2016 – VI ZR 367/15: Altmeldungen über Verdacht einer Straftat in online-Archiv einer Zeitung

Leitsatz

1. Die Frage, ob in dem Online-Archiv einer Tageszeitung nicht mehr aktuelle Beiträge (Altmeldungen) zum Abruf bereitgehalten werden dürfen, in denen über den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit einem - später nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten - Ermittlungsverfahren berichtet und in denen der Beschuldigte - durch Namen und/oder Bild - identifizierbar bezeichnet wird, ist aufgrund einer umfassenden Abwägung des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten mit dem Recht der Presse auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden.

2. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer solchen Berichterstattung ist im Rahmen der Abwägung von erheblicher Bedeutung, ob sie ursprünglich zulässig war. Ist dies nicht der Fall, ist das Bereithalten der Beiträge zum Abruf in einem Online-Archiv grundsätzlich unzulässig, soweit der Beschuldigte weiterhin identifizierbar bezeichnet bzw. dargestellt ist.

Sachverhalt:

Der Kläger, ein deutschlandweit bekannter Fußballprofi, nimmt die Beklagte in Anspruch, es zu unterlassen, fünf Beiträge in deren Online-Archiv zum Abruf bereitzuhalten, soweit in identifizierbarer Weise über ihn berichtet wird. Zudem verlangt er Erstattung seiner vorgerichtlichen Anwaltskosten.

Die Beiträge berichten über ein Ermittlungsverfahren, das Anfang des Jahres 2012 gegen den Kläger wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen eingeleitet worden war. Hintergrund war die Strafanzeige einer jungen Frau, die behauptete, nach einer Feier im Haus des Klägers von einem oder mehreren Männern mit sogenannten K.O.-Tropfen betäubt und anschließend missbraucht worden zu sein. Im April 2012 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Im Zeitraum von Januar bis April 2012 berichtete die Beklagte - wie auch weitere Nachrichtenportale - auf ihrem Onlineportal mit insgesamt sechs Artikeln über das Ermittlungsverfahren unter namentlicher Nennung des Klägers. Fünf Artikel, von denen vier mit einem Lichtbild des Klägers versehen sind, sind derzeit - jeweils mit Datumsangabe gekenn-

zeichnet - noch im Online-Archiv der Beklagten abrufbar und durch eine gezielte Suche zum Ermittlungsverfahren über Suchmaschinen auffindbar. Die Artikel vom 23. Januar 2012, 26. Januar 2012 und 11. Februar 2012 befassen sich mit der Einleitung bzw. dem Fortgang des Ermittlungsverfahrens, zwei Artikel vom 27. April 2012 mit dessen Einstellung.

Nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens ergänzte die Beklagte die Artikel vom 23. Januar 2012, 26. Januar 2012 und 11. Februar 2012 um eine Fußzeile mit folgendem Inhalt:

"Anmerkung der Redaktion: Bei dem Artikel handelt es sich um eine Archivberichterstattung vom ... Das Ermittlungsverfahren gegen [Name des Klägers] wurde im April 2012 eingestellt."

Auf eine außergerichtliche Aufforderung des Klägers, alle das Ermittlungsverfahren betreffenden Artikel aus dem Onlineportal zu löschen, teilte die Beklagte mit, die geforderte Löschung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vorzunehmen. Sie löschte jedoch lediglich einen Artikel vom 21. Januar 2012, in dem erstmalig über den Sachverhalt berichtet worden war. Auf eine erneute Aufforderung des Klägers unter konkreter Nennung aller weiteren Artikel verweigerte die Beklagte deren Löschung. Auf die Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung reagierte die Beklagte nicht.

Das Landgericht hat es der Beklagten antragsgemäß verboten, die fünf verbliebenen Beiträge online zum Abruf bereitzuhalten, soweit in identifizierbarer Weise durch namentliche Nennung und/oder Bildnisveröffentlichung über den Kläger berichtet wird. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Zurückweisung der Berufung weiter.

OLG Köln, Urt. v. 14.02.2012 – 15 U 125/11, 15 U 125/11: Pressebericht über sexuelle Vorlieben eines wegen Vergewaltigung angeklagten Fernsehmoderators

Zur Berichterstattung über Straftäter im Internet

a) BGH, Urt. v. 15.12.2009 – VI ZR 227/08 (Mord an W. Sedlmayr): „Kalendarblatt“ in Internetportal des Deutschlandradio

b) BGH, Urt. v. 09.02.2010 – VI ZR 243/08 (Mord an W. Sedlmayr): Bereitstellung von Artikeln der Druckausgabe des Spiegel zum kostenpflichtiges Download

c) BGH, Urt. v. 20.04.2010 – VI ZR 245/08 (Mord an W. Sedlmayr): Bereithalten von sog. Teasern

d) BGH, Urt v. 08.05.2012 – VI 217/08 (Mord an W. Sedlmayr) - Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte

III. Verdachtsberichterstattung vor Anklageerhebung / Prozessberichterstattung

BGH, Urt. v. 19.03.2013 – VI ZR 93/12 (Kachelmann)

Problem: Gefahr einer Vorverurteilung

→ Strenge Voraussetzungen an die Zulässigkeit der Verdachtsberichterstattung.

- Erforderlich ist jedenfalls ein Mindestbestand an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst "Öffentlichkeitswert" verleihen.
- Die Darstellung darf keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten; sie darf also nicht durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt.
- Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen.
- Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt

D. Vermögensrechtliche Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Der Schutz des Persönlichkeitsrechts umfasst nicht nur die Privatsphäre als Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

⇒ umfasst auch Entscheidung, ob und in welcher Form das eigene Bildnis für Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden soll

BGH, Urt. v. 06.10.2006 - I ZR 182/04 – (Sixt/Rücktritt Lafontaine)

BGH, Urt. v. 11.03.2009 – I ZR 8/07 (Prominentenfoto auf Rätselheft – Wer wird Millionär?)

BGH, Urt. v. 31.05.2012 - I ZR 234/10 – (Playboy am Sonntag)

Problem: Werbung ohne Verwendung eines Bildnisses

BGH, Urt. v. 5. 6. 2008 – I ZR 223/05 u. I ZR 96/07 – Lucky Strike
und
EGMR, Urt. V. 19.02.2016 – 53649/09 (Ernst August von Hannover/Deutschland)

Das auch im Bereich der Wirtschaftswerbung bestehende Recht auf freie Meinungsäußerung umfasst auch unterhaltende Beiträge, die Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse aufgreifen.

→ Güter- und Interessenabwägung

E. Zivilrechtliche Ansprüche

(Details in MR II)

unterschiedliche Anspruchsgrundlagen

I. Unterlassungsanspruch

- dient Abwehr künftiger Verletzungen
- bestimmte Tatsachenbehauptung darf vom Schädiger nicht mehr verbreitet werden
- Anspruchsgrundlage: § 1004 Abs. 1 analog iVm § 823 ff BGB

§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

- Voraussetzung:
 - Gefahr eines Eingriffs (Problem: Kenntnis)
 - Wiederholungsgefahr
(besteht nicht, wenn strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben wurde)

Problem: sofortige Anerkennung ⇒ Kosten des Verfahrens !

- auch vorbeugende Unterlassungsklage möglich

II. Gegendarstellung

- Schädiger hat Schilderung des Geschädigten wiederzugeben
- Ursprünglich presserechtliches Instrument (Landespressegesetz, RStV, MDStV)
- Gegendarstellung der betroffenen Person
- Voraussetzung:
 - Tatsachenbehauptung
 - berechtigtes Interesse
 - Angemessenheit der Gegendarstellung

- bei Erstdarstellung auf Titelseite auch Gegendarstellung dort
- unverzüglich (spätestens 3 Monate nach Veröffentlichung)

BVerfG, Beschl. vom 19. Dezember 2007 (1 BvR 967/05):

das Recht auf Gegendarstellung besteht bei Tatsachenbehauptungen in Presseberichten nur unter sehr eng gefassten Voraussetzungen:

- Mehrdeutige Tatsachenbehauptungen berechtigen den Betroffenen grundsätzlich nicht dazu, eine Gegendarstellung durchzusetzen.
- Dies ist nur dann möglich, wenn sich durch die Berichterstattung eine Aussage "als unabweisbare Schlussfolgerung aufdrängen muss

III. Berichtigung

- § 1004 Abs. 1 analog iVm § 823 ff
- Beeinträchtigung der Persönlichkeit des Betroffenen wirkt fort
- Berichtigung geeignetes Mittel zur Beseitigung der Persönlichkeitsbeeinträchtigung
- Widerruf
- Anspruch auf Richtigstellung
- Anspruch auf Ergänzung

BGH, Urt. v. 18.11. 2014 – VI ZR 76/14 (Berichtigungsanspruch nach zulässiger Verdachtsberichterstattung)

Ein Betroffener, über den in zulässiger Weise aufgrund des Verdachts einer Straftat in einem Nachrichtenmagazin berichtet wurde, hat keinen Anspruch auf nachträgliche Berichtigung. Er kann lediglich verlangen, dass im Magazin ein Nachtrag veröffentlicht wird, der klarstellt, dass der ursprünglich begründete Tatverdacht in einem Gerichtsverfahren ausgeräumt wurde.

IV. Schadensersatz

§ 823 BGB - Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 824 BGB - Kreditgefährdung

(1) Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss.

(2) Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

V. Schmerzensgeld

- BGH: bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
- Voraussetzung:
 - immaterieller Schaden
 - schwere Persönlichkeitsverletzung
 - schuldhaftes Handeln
 - keine zumutbare anderweitige Ausgleichsmöglichkeit

§ 812 BGB - Herausgabeanspruch

(1) Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

(2) Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.